

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Freyung (Feuerwehrsatzung)



Die Stadt Freyung erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1
der Gemeindeordnung (GO) folgende

SATZUNG:

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

1. Die Freiwilligen Feuerwehren Freyung, Ahornöd, Neureut-Aigenstadl, Köppenreut-Falkenbach, Kreuzberg und Winkelbrunn sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Freyung. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
2. Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere für die Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

1. Die Freiwilligen Feuerwehren können im Rahmen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z. B. auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit dies nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 - b) die Überlassung von Geräten oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
2. Voraussetzung für freiwillige Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Über die Gewährung von Leistungen nach Abs. 1 entscheidet der Feuerwehrkommandant, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Einsatz der Feuerwehr stehen. Im Übrigen entscheidet der Feuerwehrkommandant nur, wenn ihm diese Befugnis durch den ersten Bürgermeister übertragen wurde; andernfalls entscheidet der erste Bürgermeister oder der Stadtrat.

II Personal

§ 3

Wahl des Kommandanten

1. Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
2. Der Bürgermeister, ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
3. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
4. Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten dar.

1) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnenderweise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnenderweise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden.

3) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so

findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4) Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

5. Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
6. Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

Der Feuerwehrkommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Den neuen Mitgliedern soll eine Ausfertigung dieser Satzung überreicht werden.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Feuerwehrkommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat der Feuerwehrkommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Pflichtverletzung

Der Feuerwehrkommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 9

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Feuerwehrkommandanten zu erklären.
2. Der Feuerwehrkommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären, ein Abdruck muss hierbei an die Stadt übergeben werden.

III. Besondere Pflichten des Feuerwehrkommandant

§ 10

Dienst- und Ausbildungsplan

1. Der Feuerwehrkommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
2. Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 11

Dienstreisen

Der Feuerwehrkommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen

§ 12

Schlüsselgewalt und Hausrecht

1. Der Feuerwehrkommandant übt im Auftrag der Stadt die Schlüsselgewalt über das Feuerwehrhaus sowie über die dazugehörigen Nebenräume und Anlagen aus.
2. Er regelt die Ausgabe, Verwahrung und Rückforderung von Schlüsseln und sonstigen Zugangsmitteln im Rahmen seiner dienstlichen Zuständigkeit. Die Ausgabe der Schlüssel muss der Stadt auf Anforderung jederzeit nachgewiesen werden können.
3. Der Feuerwehrkommandant übt im Feuerwehrhaus das Hausrecht aus, soweit nicht Rechte der Stadt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
4. Die Überlassung von Schlüsseln an Feuerwehrdienstleistende oder Dritte darf nur erfolgen, soweit dies für dienstliche Zwecke erforderlich ist.

§ 13

Jahresbericht

1. Der Feuerwehrkommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
2. Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 24.02.2026

STADT FREYUNG



Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister